

Satzung

in der Fassung
vom 27.11.2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V.“. In Veröffentlichungen kann auch die verkürzte Bezeichnung „Der Paritätische Brandenburg“ verwendet werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er arbeitet aus sozialer Hilfsbereitschaft und humanitärer Verantwortung ohne parteipolitische oder konfessionelle Bindungen.

- (2) Der Verband ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. In ihm schließen sich gemeinnützige soziale Organisationen zusammen, um sachkundig zeitgerechte soziale Arbeit zum Wohl der Gesellschaft und der einzelnen Menschen zu leisten.

Der Verband wahrt und fördert die Eigenständigkeit seiner Mitglieder, die durch die Verbundenheit und Zusammenarbeit im Landesverband nicht berührt wird. Er bejaht die Vielfältigkeit der sie zu ihrer sozialen Arbeit bewegenden Gründe, der von ihnen verfolgten Ansätze und der sich selbst gestellten Aufgaben. Er unterstützt sie bei der Suche nach neuen Wegen in der Wohlfahrtspflege. Er erwartet von seinen Mitgliedern gegenseitige Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung. Er ist offen für gemeinnützige, soziale Vereinigungen, deren Ziele und Methoden an den Geboten der Menschlichkeit ausgerichtet sind.

- (3) Der Verband fördert und tritt aktiv im Rahmen seiner Zielsetzung ein für
 - a) Völkerverständigung und ein friedliches Zusammenleben der Menschen in einer multikulturellen, multiethnischen und pluralen Gesellschaft,
 - b) die strikte Trennung von Staat und Religion,
 - c) eine nachhaltige Beseitigung aller Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.
- (4) Der Verband fördert und repräsentiert seine Mitglieder in ihrer fachlichen Zielsetzung und vertritt sie in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zielen. Dazu obliegt es ihm insbesondere
 - a) seine Mitgliedsorganisationen zu beraten, zu informieren und ihre fachlich-methodische Sozialarbeit zu fördern,
 - b) die Mitgliedsorganisationen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit in ihren Interessen zu vertreten,

- c) die Gründung und den Betrieb von Einrichtungen der sozialen Arbeit zu unterstützen,
 - d) die Zusammenarbeit und wechselseitige Unterstützung zwischen Mitgliedsorganisationen sowie zwischen diesen und den Behörden sowie anderen Verbänden zu fördern,
 - e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsorganisationen aus- und fortzubilden,
 - f) soziales Engagement und wohlfahrtspflegerische Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern zu wecken, zu entwickeln und anzuerkennen,
 - g) ehrenamtliche Mitarbeit zu pflegen,
 - h) Untersuchungen und Weiterentwicklungen der sozialen Arbeit durch Wissenschaft anzuregen und zu fördern,
 - i) Mitgliedsorganisationen und die Öffentlichkeit über die Arbeit zu informieren und die Mitgliedsorganisationen durch Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen,
 - k) an Mitgliedsorganisationen Zuschüsse und Darlehen zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zu vermitteln,
 - l) die internationale Zusammenarbeit im Bereich Wohlfahrtspflege zu fördern.
- (5) Der Verband kann im Bedarfsfall auch selbst wohlfahrtspflegerische Einrichtungen schaffen und unterhalten oder sich an solchen beteiligen. Dies soll in Abstimmung mit regional im gleichen Arbeitsfeld tätigen Mitgliedsorganisationen geschehen. Der Verband darf dabei nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedsorganisationen treten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können – außer den Gründungsmitgliedern – nur als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte, rechtlich selbständige Wohlfahrtsorganisationen werden, die im Land Brandenburg tätig sind oder tätig werden wollen.

Weitere Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass die Organisation keinem der anderen Spitzenverbände (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden) angehört oder nach ihrem Selbstverständnis angehören sollte.

Organisationen, deren Organe, Organmitglieder, Repräsentanten oder Vertreter, deren Auffassungen mit den Verbandszwecken insbesondere in § 2 Abs. 3 und 4 nicht vereinbar sind, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Dem schriftlichen Aufnahme-Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Satzung,
 - b) letzter vorliegender Jahresabschluss,
 - c) Nachweis über die Register-Eintragung,
 - d) letzter Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid,
 - e) Unterlagen über Tätigkeitsfelder und -umfang.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband einen Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft unverzüglich anzuzeigen.

Führt ein Mitglied eine Rechtsformänderung nach dem Umwandlungsgesetz durch, ist dies unverzüglich nach erfolgter Umwandlung dem Verband anzuzeigen und die der Umwandlung zugrunde liegende neue Satzung bzw. der neue Gesellschaftsvertrag unverzüglich dem Verband vorzulegen. Der Verbandsrat prüft in diesem Falle unverzüglich, ob das Mitglied weiterhin die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 erfüllt. Ist dies nicht der Fall, kann der Verbandsrat das Mitglied nach § 5 Abs. 3 ausschließen.

Die Mitglieder sollen jährlich einen Geschäftsbericht vorlegen und haben auf Verlangen des Vorstandes eine aktuelle Satzung bzw. den aktuellen Gesellschaftervertrag, den vollständigen Vereins- bzw. Handelsregisterauszug neueren Datums sowie den aktuellen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid und einen geprüften Jahresabschluss vorzulegen.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Verbandsrat auf Basis der Grundsätze für die Mitgliedschaft im Paritätischen in der jeweils geltenden Fassung (§ 8 Abs. 6g).

Vor der Aufnahme ist der Gesamtverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu hören.
- (6) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die auf Antrag des Verbandsrates von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden (§ 7). Rechtlich selbständige Ausgliederungen und Tochtergesellschaften einer Mitgliedsorganisation, für die keine eigene Mitgliedschaft begründet werden, werden bei der Ermittlung des Beitrags entsprechend der Beitragsregelung mit herangezogen, sofern eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt.
- (7) Natürliche und juristische Personen können unabhängig von den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Gemeinnützigkeit oder Auflösung, im Falle einer natürlichen Person durch deren Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

- (3) Ein Mitglied kann durch den Verbandsrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
- a) gegen die Ziele und Interessen des Verbandes schwer verstoßen hat,
 - b) den Verbandszwecken zuwider handelt oder auch durch seine Organe, Organmitglieder, Vertreter oder Repräsentanten Auffassungen vertritt, die mit den Verbandszwecken insbesondere in § 2 Abs. 3 und 4 nicht vereinbar sind,
 - c) sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet und den zu deren Wiederherstellung gegebenen Weisungen des Vorstandes des Verbandes nicht nachkommt
 - d) trotz Mahnung mit dem Beitrag für mindestens ein Jahr im Rückstand bleibt oder
 - e) trotz Mahnung in einer angemessenen Frist die Grundsätze für die Mitgliedschaft im Paritätischen Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr erfüllt.
 - f) nach Beginn der Mitgliedschaft eine der in § 4 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, namentlich seine Anerkennung als gemeinnützig und/oder mildtätig verliert.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses durch Einschreiben mit Rückschein Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Verbandsrat
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes und hat über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, soweit nicht Verbandsrat oder Vorstand zuständig sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Mitglieder des Verbandsrats,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte von Verbandsrat und Vorstand und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsrates,

- d) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für jeweils zwei Jahre, die weder dem Verbandsrat noch einem vom Verbandsrat berufenen Gremium angehören und auch nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Verbandes sein dürfen,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 4),
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Berufungen gem. § 5, Abs. 3
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandsrats unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Der Verbandsrat schlägt der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter vor.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in oder eine/einen von dieser/diesem schriftlich bevollmächtigten Vertreterin/bevollmächtigten Vertreter aus der Organisation ausgeübt. Die Vollmacht ist auf der Mitgliederversammlung nachzuweisen.
- Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes (§ 11, Abs. 1, § 13, Abs. 1). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Beschlüsse werden in offener Abstimmung herbeigeführt. Auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

§ 8 Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Personen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen in keinem bezahlten Beschäftigungsverhältnis beim Verband stehen. Im Verbandsrat sollen die Regionen des Landes und die Arbeitsfelder des Verbandes angemessen vertreten sein. Die Wiederwahl der Mitglieder des Verbandsrats ist möglich.
- (3) Die Wahl erfolgt schriftlich als Listenwahl. Von den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Mehrheit der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen gewählt, die die

meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Erreichen nicht mindestens 5 Kandidatinnen oder Kandidaten die Mehrheit der Stimmen, wird die Wahl des Verbandsrats wiederholt. Im zweiten Wahlgang gelten die höchstens 9 Personen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

- (4) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Verbandsrats bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Die/der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrats werden vom Verbandsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (6) Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss über grundsätzliche sozial- und verbandspolitische Positionen und Ziele,
 - b) Beratung und Überwachung des Vorstands, wobei sich der Verbandsrat zur Unterstützung sachkundiger Dritter auf Kosten des Verbandes bedienen kann,
 - c) Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplan,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie Entlastung des Vorstands,
 - e) Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
 - f) Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstands. Der Verbandsrat beschließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands und legt darin jeweils die Amtsdauer fest.
 - g) Beschluss über die Aufnahme von Organisationen in den Verband und über die Beendigung einer Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Löschung,
 - h) Beschluss über Beteiligungen an Gesellschaften und Aufnahme eigener Betriebe und wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen sowie die Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der jeweiligen Gesellschaft. Hierzu hat der Verbandsrat durch Beschluss jeweils mindestens zwei seiner Mitglieder als seine Vertretung in der jeweiligen Gesellschafterversammlung zu bestimmen.
- (7) Die Mitglieder des Verbandsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie erhalten außerdem eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (8) Sitzungen des Verbandsrats finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsrats anwesend sind.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verbandsrats teil. Er hat Antrags- und Rederecht.
- (9) Der Verbandsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verband wird gemäß § 26 BGB durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Ausgenommen davon ist Erwerb und Veräußerung von Grundstücken. Regelungen zur Aufnahme und Vergabe von Krediten oder kreditähnlichen Geschäften werden innerhalb der Geschäftsordnung nach § 9, Abs. 5 getroffen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Verbandsrates fallen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verbandsrat getrennt auf Grund eines mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschlusses bestellt. Sie sind hauptamtlich tätig und erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung, die vom Verbandsrat festgesetzt wird.
- (4) Der Vorstand hat sich bei sozial- und verbandspolitischen Aussagen und Handlungen an den Positionen des Verbandsrates zu orientieren.
Er lädt entsprechend der Beschlüsse des Verbandsrates dessen Vertreter in die Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft.
Der Vorstand ist gegenüber Mitgliederversammlung und Verbandsrat zur umfassenden Information verpflichtet.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Bei Gefahr in Verzug entscheidet die/der Vorsitzende verantwortlich, wenn keine Beschlussfassung des Vorstands möglich ist. In diesem Fall ist die/der Vorsitzende des Verbandsrats sofort in Kenntnis zu setzen.
Für seine Geschäfte gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsrat eine Geschäftsordnung, in der auch die Zuordnung der Aufgabenbereiche geregelt ist.

§ 10 Untergliederungen

- (1) Der Verband gliedert sich in Kreisgruppen und Fachbereiche. Kreisgruppen und Fachbereiche haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Grundlage ihrer Arbeit sind Geschäftsordnungen, die auf Vorschlag des Vorstands vom Verbandsrat beschlossen werden.
- (2) Die Kreisgruppen und Fachbereiche dienen der Verfolgung des Verbandszwecks (§ 2) auf örtlicher bzw. fachlicher Ebene. In den Kreisgruppen und Fachbereichen arbeiten die in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. im jeweiligen Fachgebiet tätigen Mitgliedsorganisationen zusammen. Sie wählen eine Sprecherin/einen Sprecher.
- (3) Kreisgruppen und Fachbereiche wirken bei der Willensbildung durch Verbandsrat und Vorstand bezüglich der sie betreffenden Fragen mit.
- (4) Zur innerverbandlichen Kommunikation über grundlegende Fragen des Verbandes

werden die Mitglieder vom Verbandsrat zusätzlich zur Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu Beratungen eingeladen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die von den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

- (1) Der Verband kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die am 27.11.2015 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Potsdam, den 9. Juni 1990
zuletzt geändert am 27.11.2015